



~~25~~



No 314 Rep ~~FF~~

D. Gottlieb Gerhard  
Titii, P.P.

# Erklärung

Einiger in der Probe des  
Teutschen Geistlichen Rechts  
vorkommenden zweifelhaft-  
tigen Stellen/

Wodurch dieselben theils geän-  
dert, theils erleutert  
werden.

---

Leipzig/

Zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben.

1 7 1 1.



## An den Leser.

**D**ie Gedancken der Menschen sind nicht einerley, daher geschiehet es nicht alleine, daß, was diesem gefället, einem andern offters nicht anstehet, sondern auch, daß ein Mensch selbst zuweilen seine Gedancken ändert. Unter andern Ursachen solcher Aenderung, welche weitläufftig anzuführen, vorigo mein Vorsatz nicht ist, befindet sich auch der unterschiedene Zustand. Zwar ist dieser etwas zufälliges, und kan vor sich selbst das Naturel des Menschen so schlechterdings nicht ändern, iedoch kan er nicht allein eines und das andere, so vorher unbekannt gewesen, zu erkennen Anlaß geben, sondern auch verursachen, daß man die vorigen Gedancken genauer erwäge, derowegen ermeldeter Zustand unter die Ursachen der unterschiedenen Meynungen gar wohl gerechnet werden mag. Wie mancher stellet sich

sich

sich in seiner einsamen Gelassenheit die in  
bürgerlicher Gesellschaft vorkommende  
Dinge seltsam vor, indem er sie nur gleich-  
sam von weiten ansiehet, wenn ihm aber, sol-  
che genauer zu betrachten, vergönnet wird,  
mercket er, daß dieselben ganz anders beschaf-  
fen seyn, als er sich vorher eingebildet? Ich  
muß zum Exempel der unterschiedenen Ge-  
danckē, meine Probe des Teutschen geistlichen  
Rechts anführen, denn wie ich verhoffe, daß  
eines und das andere manchem angestanden  
habe, also hat es im Gegentheil die Erfahrung  
bezeuget, daß vielen meine Meynungen  
mißfallen, so gar, daß an einem hohen Orte  
dafür gehalten worden, daß in solcher Schrift  
verschiedene wider die Geseze und Verfas-  
sung des geist- und weltlichen Etats derer  
Sächsischen Lande lauffende weit aussehende  
Principia, sowohl ärgerliche, böse, unverant-  
wortliche, wider die Kirchen-Geseze, auch  
aller rechtschaffenen, unverdächtigen Evan-  
gelischen Doctorum in Gottes Wort ge-  
gründete Lehrsätze streitende Meynungen  
und Schreib-Arten enthalten wären. Wenn  
ich Horatii *de art. poëtic. vers. 386.*

- - - - - *si quid tamen olim  
Scripseris, in Metii descendat iudicis  
aures*

*Et Patris & nostras, nonumque prema-  
tur in annum*      22      *mem-*

*membranis intus positis, delere licebit  
quod non edideris: nescit vox missa re-  
verti*

Rath, bey Abfassung des geistlichen Rechts  
gefolget hätte, so würde sonder Zweifel, nach  
Ablauff der von dem Poëten gesetzten Zeit,  
von denen vorigen Gedancken viele abgegan-  
gen seyn. Allein was hindert es, daß man  
nicht auch eine Schrift, welche allbereit über  
neun Jahre durch den Druck bekannt wor-  
den, mit nöthigen Anmerckungen erklären  
und ändern könne? Ich thue dieses um so  
viel lieber, iemehr ich denenjenigen, welchen  
ich allen gebührenden Respekt schuldig bin,  
mein aufrichtig Absehen, nach welchem ich  
niemahlen schädliche Dinge vorsehlich zu  
schreiben gesonnen gewesen, dadurch an den  
Tag zu legen verhoffe, und ie weniger meine  
Meynungen der Wahrheit einigen Abbruch  
thun können, und würde es mir ein sonder-  
bares Vergnügen seyn, wenn die Zusam-  
menhaltung meiner vorigen und isigen Ge-  
dancken zu fernerer Untersuchung des Wah-  
ren und Falschen Gelegenheit geben sollte.  
Leipzig den 19. Jan. 1711.

*Ad l. 1. c. 3. §. 9. p. 62.*

**E**ch habe allhier dafür gehalten, daß die  
wahre Kirche aus zwey wesentlichen  
Stücken, nemlich der reinen Lehre und  
dem

dem heiligen Leben bestehe, weil ich aber nachgehends vernommen, daß die erste sey *essentiale constitutum*, das andere aber *essentiale consecutum*, und daß in soweit besagte Stücke zu unterscheiden wären, so laß ich mir solche Meynung gar wohl gefallen.

*Ad S. 10. 11. 12. d. c. p. 63.*

**S** ist vielmehr zu sagen, die wahre Kirche sey Unsichtbar nach dem innerlichen, Sichtbar aber nach dem äußerlichen Gottesdienste, und ist im übrigen unter Lehr und Leben kein Unterschied zu machen, weil beydes nach dem innerlichen oder äußerlichen Absehen, sichtbar und unsichtbar ist.

*Ad d. c. 3. S. 29. p. 69.*

I.

**D**er fürnehmste Grundsatz, welchem ich in dieser Schrift gefolget, ist die Freyheit der Religion, denn weil diese ursprünglich und hauptsächlich im Herzen oder Gemüthe bestehet, diese aber die menschliche Herrschafft nicht lencken, noch denselben eine Erkänntniß und innerlichen Beyfall beybringen kan, so hab ich dafür gehalten, daß die Religion frey, und der menschlichen Herrschafft und Straffe nicht unterworffen sey.

A 3

2. Aus

2. Aus solchem Grundsatz habe ich folgende Conclusiones oder Schlüsse gezogen. Daß denen Menschen die Freyheit eine Meynung anzunehmen zustehe, S. 29. b. und l. 1. c. 5. S. 27. p. 101. daß die Kirche durch freye Einwilligung aufzurichten, und der menschlichen Herrschafft, noch ihrem wesentlichen Stücke, nemlich der Religion selbst, nicht unterworffen sey, l. 1. c. 4. S. 1. 3. p. 76. 77. daß die Menschen einen verbindenden Ausspruch in Glaubens-Sachen nicht machen können, l. 1. c. 5. S. 20. seqq. p. 97. der Kirchen-Bann vor unzulässig zu halten, l. 2. c. 8. S. 47. p. 366. l. 3. c. 6. S. 3. seqq. p. 515. daß die Menschen zum Gebrauch des Heil. Abendmahls insgemein oder in einem gewissen Kirchspiel nicht zu zwingen, l. 3. c. 3. S. 19. seqq. p. 451. Ketzer, Ungläubige und Atheisten nicht zu bestrafen, l. 3. c. 5. S. 36. seqq. p. 500. Verächter des Gottesdiensts und der Sacramente ehrlich zu begraben, l. 4. c. 9. S. 8. p. 758.

3. Allein, gleichwie aus der behaupteten Freyheit der Religion keinesweges fließet, daß diejenigen, welche einer andern Religion zugethan sind, in die Republic nothwendig müssen aufgenommen, oder in selbiger schlechterdings geduldet werden, wie ich solches l. 3. c. 5. S. 53. p. 508. allbereiterinnert; viel-



vielweniger daraus zu ziehen, daß man unter dem Schein der Religion die menschliche Gesellschaft stöhren, seinen Nächsten beleidigen, oder derer Rechte des Landes-Herrns durch Anstellung eines öffentlichen Gottesdiensts, sich anmassen könne: also ist nicht zu leugnen, daß vor angezogener Grundsatz nicht gar auffer Zweifel sey. Denn wenn man bedenckt, daß eine der menschlichen Herrschafft nicht unterworffene Freyheit gar leichte zu einer straffwürdigen Lizenz hinaus schläget, auch die Menschen vielmahl so geartet sind, daß sie nicht aus wahrer Erkänntniß und innerlichem Triebe, sondern aus blosser Neugierigkeit eine Meynung in Glaubens-Sachen anzunehmen, und solche nicht ohne Zerrüttung und Zumuth fortzupflanzen pflegen, zu dem die Kirchen-Gesetze die Untersuchung der Wahrheit und Ausübung eines vernünftigen Gottesdiensts nicht zu unterdrücken, sondern zu befördern gemeynet sind, derowegen das menschliche Herze, unter Anführung der weltlichen Herrschafft, eher die Wahrheit erlangen und der rechten Gottesfurcht obliegen kan, als wenn ihm, ohne Furcht einiger Disciplin, seiner Freyheit den Siegel gleichsam schießen zu lassen, und unter so vielerleyen auch zum theil seltsamen Mey-

nungen, nach Gefallen eine zu erwählen ver-  
stattet wird; wenn man, sag ich, dieses und  
dergleichen wohl erwägt, so scheint der  
Wahrheit gemässer, daß auch die Religion  
selbst der menschlichen Regierung nicht  
gänglich zu entziehen, sondern vielmehr der-  
selben auf gewisse Maasse zu unterwerffen  
sey.

4. Wenn denn dieser Grundsatz fest ge-  
setzt wird, so sind alle aus der gegenseitigen  
Hypothese gezogene, und n. 2. erzehlete  
Confectaria dergestalt zu ändern, daß zwar  
bey selbigen ein päpstlicher Dominat billich  
verworffen, der rechtmäßigen Herrschafft  
aber ihr Ansehen billich gelassen werde, wel-  
ches wie weit es sich erstreckt, solches ist aus  
denen Kirchen-Ordnungen abzunehmen,  
denn diese können den Zustand der Kirchen,  
sonderlich quoad externa, oder soviel die äus-  
serliche Verfassung betrifft, dergestalt ein-  
richten, daß die Unterthanen denenselben zu  
gehorsamen verbunden sind.

*Ad d. c. 3. §. 52. p. 75.*

I.

**I**ch habe bey der Kirche drey Haupt-  
stände nicht wollen zulassen, allein sol-  
ches ist nur in dem Absehen geschehen, daß  
ich der Geistlichkeit einen besondern, der Re-  
publique nicht unterworfenen Zustand nicht  
bey

bengelegt, denn dieses schmecket unstreitig nach dem groben Pabsthum, nach welchem die päbstliche Clerisey ihrer rechtmäßigen Obrigkeit entzogen, und einem auswärtigen Haupte unterworffen wird, dahero kan es in protestirenden Ländern und Kirchen nicht statt finden. Indessen weil doch bey Evangelischen Kirchen das Lehr-Amte der Geistlichkeit zustehet, ihr auch bey deren äußerlichen Regierung und Verfassung in vielen Stücken vor anderen Unterthanen einiger Verzug zukömmt, so ist meiner Meynung nicht zuwider, wenn in solchem Absehen der Geistlichkeit ein besonderer Stand bengelegt wird.

2. Was ich sonst bey diesem dreyfachen Stande c. 4. §. 22. p. 84. ingleichen c. 7. §. 24. seqq. p. 157. l. 2. c. 4. §. 15. p. 261. §. 31. p. 270. l. 3. c. 1. §. 18. p. 415. sonderlich wider Carpzovium erinnert, in solchen hab ich nicht sowohl besagten dreyfachen Stand verworffen, als nur zeigen wollen, daß solche Lehre zuweilen unrecht appliciret, oder auch ein unrichtiger Schluß daraus gezogen werde, welches verhoffentlich eine unschuldige Freyheit ist.

*Ad c. 4. §. 7. seq. p. 78.*

**W** Als ich allhier vom Pabsthum vorge-  
tragen, solches ist ausführlicher vorge-

stellet *in Specim. Jur. Publ. l. 1. c. 7.* Mein  
Absehen allhier gehet dahin; Nach dem  
Vorgeben der päpstlichen Clerisey ist der  
fürnehmste Glaubens-Articul, von welchem  
der Menschen ewige Seligkeit dependiren  
soll, daß man den Pabst vor das sichtbare  
Ober-Haupt der Kirchen halte, mit demsel-  
ben durch eine äusserliche Gemeinschaft ver-  
knüpfet sey, und der von ihm bestellten Cleri-  
sey mit blindem Gehorsam folge. Woraus  
der wahre Endzweck solcher vermeynten  
Glaubens-Articul leicht abzunehmen.

*Ad c. 5. §. 20. p. 97. 98.*

**S** ist einigen hierbey dieser Zweifel  
entstanden, als ob ich behaupten wol-  
len, daß die Symbola oder Glaubens-Bek-  
kännnisse, bey Annehmung geistlicher Aem-  
ter, nicht nöthig, auch von der weltlichen  
Obrigkeit die Beypflichtung nicht könne er-  
zwingen werden. Allein das Gegentheil  
erhellet auch aus dieser Stelle selbst, indem  
ich ausdrücklich gesagt, daß die Symbola in  
soweit von der weltlichen Obrigkeit könnten  
bestätiget werden, daß derjenige, der selbigen  
nicht beypflichtet, zu einem geistlichen Amte  
nicht gelangen könne, dahero hab ich auch  
*l. 2. c. 4. §. 42. p. 276.* behauptet, daß die  
Kirchen-Diener mit allem Rechte, vermit-  
telst Endes, zu einer gewissen Glaubens-For-  
mul verbunden würden.

*Ad*

*Ad c. 5. §. 29. p. 101.*

**C**oncilia oder geistliche Versammlungen halt ich vor nöthig, wenn sich Reze-  
ren und Spaltungen ereignen, aber wegen  
Verfertigung geistlicher Gesetze sind sie, mei-  
ner Meynung nach, nicht eben anzustellen.  
Indessen leugne ich nicht, daß sie nicht auch,  
dieser Ursache halber, beruffen werden kön-  
ten, daher ist aus denen Landes-Gesetzen vom  
Gebrauche der geistlichen Versammlungen  
genauer zu urtheilen, welche sonder Zweifel  
allhier ihre vollkommene Autorität und  
Verbindlichkeit haben.

*Ad §. 33. p. 104.*

**W**enn ich allhier gesagt, daß an der  
Formula Concordia nichts zu tadeln,  
so ferne sie eine freywillige Vereinigung  
zu und nach einer gewissen Glaubens-For-  
mul anzeigt, so ist solches positive, oder als  
eine bloße Bejahung anzunehmen, nicht aber  
daraus a sensu contrario oder vom gegen-  
seitigen Verstande zu schliessen, als wenn  
ich außer solchen Absehen die Formulam  
Concordia verwerffen oder tadeln wolte,  
denn hiervon ist mir niemahlen einen Aus-  
spruch zu thun in den Sinn kommen.

*Ad c. 6. §. 5. p. 106.*

**E**s hat einigen wollen bedenklich schei-  
nen, daß ich gesagt, ein Consistorium,  
ob

ob es schon von geistlichen Sachen handelt, sey an sich selbst ein weltlich Gerichte, und könnten die geistlichen Assessores oder Theologi gar weg seyn. Es fließet aber beydes aus dem Grundsatz, daß die Consistoria vom Landes-Herrn dependiren und von demselben ihre Gewalt haben, und weil insonderheit Brunnemann im angezogenen *Fur. Eccles. l. 3. c. 1. §. 5.* das letzte mit deutlichen Worten behauptet, indem er lehret: *quamvis autem soleant Theologi in Consistoriis ecclesiasticis adhiberi, id quod ubi receptum, merito observandum, non est tamen existimandum, hoc simplicis esse necessitatis,* auch Mevius, *P. 4. Decis. 1.* gleiche Meynung führet, so habe ich dafür gehalten, daß ich, ohne Uergerniß oder Beleidigung der Religion und des Staats, dieses auch schreiben könnte: denn ich habe nicht wollen anzeigen, wie in protestirenden Ländern die Consistoria bestellet seyn oder bestellet werden müsten, sondern nur erinnern, was ditzfalls verordnet werden könnte, wiewohl ich doch gleich dazu gesezet, daß es besser sey, daß man einige Theologos dazu ziehe, weil offte Fragen von Religions-Sachen mit einfielen.

Ad

*Ad S. 33. p. 118.*

**E**n was für Verstande ich allhier gesagt/  
daß die Academien mit denen Con-  
sistoriis concurrentem jurisdictionem  
hätten, solches weisen die unmittelbar folgende  
Worte: In Ansehen derer Geistlichen,  
welche sich auf Academien befinden;  
dannhero hab ich keinesweges behauptet,  
als wenn die Academien über alle die Per-  
sonen und Sachen, welche vor die Consi-  
toria gehören, auch die Jurisdiction hätten,  
sondern nur wegen der Geistlichen, so sich  
an den Orten, wo Universitäten sind, be-  
finden, erwehnten concursum jurisdic-  
tionis angezogen, denn diese sind, als Clerici,  
denen Consistoriis, und als Academici, dem  
judicio academico unterworffen, iedoch  
nur in denen Sachen, welche denen Consi-  
storiis nicht eigen sind: daß aber zuweilen  
zwischen besagten Gerichten, wegen der Ju-  
isdiction, ein Zwiespalt sich ereigne, und,  
wenn z. E. ein Priester als Zeuge abgehört  
werden soll, unter ihnen dißfalls Streit ent-  
stehe, solches bezeuget die Erfahrung.

*Ad c. 7. S. 22. p. 156.*

**D**aß die gemeine Lehre, wegen Bestel-  
lung der Priester, schlüpffrig und zwei-  
felhaftig sey, hab ich allhier gesagt, und kan  
noch nicht leugnen, daß mir aller Zweifel auch  
annocho

annoch nicht benommen, denn es wird vorgegeben, daß die Priester von der ganzen Kirche, soferne dieselbe aus drey Haupt-Ständen bestehet, nach Verordnung des göttlichen Rechts, bestellet werden müsten, und daß diese Bestellungs-Art in der ersten Apostolischen Kirche vorkomme, da doch in derselben weder der Regent noch der Patron bey gedachter Bestellung gewesen, sondern die Christen, indem sie von der Republicque nicht geachtet, sondern gedrucket worden, allein, so gut sie gekont, ihren Priestern das Lehr-Amte aufgetragen haben. Derowegen ist bisher meine Meynung dahin gangen, daß man die Bestellung, nach dem unterschiedenen Zustande der Republicque und Kirchen, deutlicher erklären könne, iedoch, wenn mir jemand einen besseren Unterricht dißfalls ertheilen wird, bin ich, demselben mit allen Danck anzunehmen, erböthig.

*Ad l. 2. c. 1. §. 43. p. 202.*

**D**as ich gesagt, man könne **GDSS** vor ein besonder Haupt der äußerlichen Kirche, in welcher Gute und Böse, wahre Christen und Heuchler sich befinden, nicht halten, solches hat einigen Zweifel verursacht. Jedoch derselbe kan auch aus dem contexte leichte gehoben werden. **GDSS** ist das Haupt der unsichtbaren Kirchen, weil  
die



dieselbe nothwendig aus wahren Gläubigen  
bestehet, welches ich vorher gesagt: Aber  
vor das Haupt der sichtbaren Kirche kan er  
so schlechter Dings nicht gehalten werden,  
weil in derselben sich viele Gottlose befinden.  
Denn was David spricht im 26. Psalm v. 5.  
Ich hasse die Versammlung der Bos-  
haffigen und sitze nicht bey denen  
Gottlosen, solches ist auch Gottes Mey-  
nung, denn er ist nicht ein GOTT, dem  
gottlos Wesen gefället, wer böse ist,  
bleibet nicht für ihm, die Ruhmräthi-  
gen bestehen nicht für seinen Augen,  
er ist feind allen Ubelthätern, er brin-  
get die Lügner um, und hat Greuel an  
den Blutgierigen und Falschen. Psalm  
5. v. 5. andere dergleichen Dertter vorigo  
nicht zgedencken. Wie könnte man also  
GOTT vor das Haupt einer solchen Ge-  
sellschaft halten, und zwischen ihn und der-  
gleichen Gliedmassen eine genaue Ver-  
knüpfung behaupten? Daß im übrigen  
GOTT das Haupt der sichtbaren Kirche  
sey, soferne dieselbe aus wahren Christen be-  
stehet, auch daß er über die Gottlosen die  
Herrschaft habe, und deren Befehrung  
ernstlich verlange, solches ist von mir niemah-  
len in Zweifel gezogen worden.

*Ad*

*Ad c. 1. §. 50. p. 206.*

**W**As ich allhier und l. 5. c. 2. §. 22. p. 789. von Einziehung der überflüssigen Kirchen-Güter gesagt, solches hat auf die päpstlichen Kirchen, oder vielmehr deren Cleriken sein Absehen, wie dieses aus Zusammenhaltung des 50. 54. 55. 56. und 57ten §. deutlich abzunehmen, und weil aus der Historie bekant, daß nach entstandener Reformation unterschiedene Landes-Herren die überfließigen päpstlichen Kirchen-Güter eingezogen, so hab ich solches Vornehmen, mit denen Papisten vor unrecht auszugeben, keine, das Gegentheil aber zu behaupten, grosse Ursache gefunden. Wobey auch in acht zu nehmen, daß zum Nutzen des Staats fürnemlich dasjenige gebraucht werde, welches auf Schulen und andere dergleichen milde Sachen verwendet wird. Bey protestirenden Kirchen hat man sich um die Einziehung der überflüssigen Güter wohl nicht zu bekümmern, weil denenselben auch offte das nöthige Vermögen mangelt.

*Ad c. 3. §. 23. p. 245.*

**D**As die Kirchen-Stühle ums Geld vermiethet werden können, bin ich daher zu behaupten veranlasset worden, weil ich gesehen, daß an manchen Orten dergleichen Handlung ungeschueet vorgenommen werde.

werde. Solte dieses unrecht seyn, so will ich meine Meynung auch ändern, wiewohl ich nicht leugnen kan, daß, ob ich zwar dem hierbey etwa mit unterlauffendem Mißbrauche das Wort zu reden nicht gemeynet bin, dennoch keine bündige Ursache, meines Erachtens, sich finde, weswegen man bey denen Kirch=Stühlen, einiges Commercium nicht zulassen könne, denn, daß sie solten schlechter Dings res sacrae oder geheiligte Sachen seyn, solches möchte wohl, nach gehöriger Untersuchung, nicht bestehen.

*Ad c. 4. §. 5. p. 256.*

**D**uß die Bestellung der Kirchen=Diener nach göttlichem Rechte zugelassen sey, hab ich wider die Weigelianer und Quaker bejahet, daß dieselbe auch geboten, hab ich nicht geleugnet, sondern solche Untersuchung denen Theologis überlassen, weil weder die vorgesezte Kürze noch die Eigenschaft einer Theologischen controvers mir verstatet, mich hiebey weitläufftig aufzuhalten.

*Ad §. 41. p. 275.*

**A**uß der Ordination entstehet keine Verbindung, Lebens lang im geistlichen Amte und Stande zu bleiben, denn den päbstischen characterem indelebilem verwerffen die Protestirenden billich, und nach  
B dieser

dieser Meynung hat so wohl die Theologi-  
sche Facultät zu Leipzig vor einigen Jahren  
ein Responsum, als das Consistorium da-  
selbst ein Attestatum ertheilet, in welchem  
letzteren folgendes enthalten: Hat derselbe  
sich in die Bruderschaft derer Brauer in  
der Stadt Thoren zu begeben entschlossen,  
auch zu solchem Ende mit eines Brauers  
nachgelassenen Wittwe sich verlobet; Es  
wolte aber ermeldete Bruderschaft der  
Brauer ihn eher nicht aufnehmen, bis daß  
er ein Attestat, daß er aus dem geistlichen  
Stande, in welchem er bisher gelebet, jedoch  
ohne einige von ihm begangene Ubelthat,  
und bloß auf sein bittliches Ansuchen, wie-  
der gelassen worden sey, vorgelegt und dar-  
neben gebeten, ihm mit dergleichen Zeug-  
niß, zu Beförderung seiner Wohlfarth, an die  
Hand zu gehen. Wenn denn obbesagter  
M. K. das wegen seiner Ordination ihm  
vormahls von uns ertheilte Testimonium  
in Originali wieder zurück gegeben, und  
sich darneben erkläret, daß er sich aller prie-  
sterlichen immunitäten und Freyheiten, wel-  
che er durch angeregte Ordination erlan-  
get, wieder begeben haben, hinführo sich fer-  
ner nicht als eine geistliche sondern weltliche  
Person aufführen, sich auch niemahls um  
ein geistlich Amt wieder bewerben oder der-  
gleichen

gleichen annehmen wolle; Als haben wir  
seinem Suchen statt gegeben, und ihm hier-  
über dieses Attestat unter des Consistorii  
Insiegel ertheilet. So geschehen Leipzig  
den 23. Sept. 1705. *vid. Dn. D. Packbusch*  
*Dissert. de desertion. Ordin. Eccles. hab.*  
*Hall. 1707.*

*Ad S. 49. p. 279. in fin.*

**D**Als die Priester zur Straffe an andere  
Orter, und, wie man zu reden pflegt,  
auf eine Pœnitentz-Pfarre gesetzt werden,  
solches hab ich vor etwas ungereimtes gehalten,  
wenn nemlich der Priester zu geistlichen  
Berrichtungen ganz ungeschickt, als wenn  
er in Theologischen Dingen ganz unerfah-  
ren, oder ein Kezer, oder eines sehr laster-  
haften Lebens, oder auch mit Blödigkeit des  
Verstandes befallen ist: denn wenn einer  
aus besonderer Ursache, einer gewissen Kir-  
che nicht recht vorstünde, so kan er wohl auf  
eine andere Pfarre, allwo dergleichen Urfa-  
che wahrscheinlich wegfället, versetzt wer-  
den, wie ich diesen Unterscheid nicht undeut-  
lich gemacht l. 3. c. 5. S. 10. p. 488. auch solche  
Meynung mit dem Beyfall des Hn. Stry-  
ken *ad Brunnem. J. E. l. 2. c. 19. S. 3. bestärcket.*

*Ad l. 2. c. 8. S. 5. p. 343.*

**E**s halte allhier die Superintendentur  
nicht vor eine geistliche sondern weltli-  
che

B a

che

che Bedienung und im 9ten §. daß dieselbe auch einem Politico könne aufgetragen werden, wie auch im 29ten §. daß ein Superintendente, soferne er in solchem Verstande genommen wird, kein Priester sey. Alles dieses fließet aus dem l. l. c. 4. §. 18. seqq. behaupteten Grundsatz, daß ein protestirender Landes-Herr sowohl in geist- als weltlichen Dingen die Herrschafft habe. Denn wie nun derselbe einiges Recht sowohl denen Consistoriis als Superintendenten ertheilet: also hab ich aus dessen Ursprung geschlossen, daß solches weltlich sey. Will man aber den gegenseitigen Grundsatz zulassen, nach welchem bey protestirenden Fürsten eine gedoppelte Person, nemlich eines Fürsten und Bischoffs, behauptet, und dieser das Jus Sacrorum bengelegt wird, so ist freylich die Superintendentur vor eine geistliche Bedienung zu achten. Gleich wie nun, was ich geschrieben, eine privat Meynung ist, welche weder der Wahrheit, noch dem hergebrachten Gebrauch einigen Abbruch thun kan, also hab ich niemahlen geleugnet, daß besagtes Amt auch einem Theologo oder Geistlichen könne anvertrauet werden, ja, wenn nach bisherigem Gebrauch dasselbe mit der Priesterschaft genau verknüpffet seyn soll, so ist es nothwendig denen Geistlichen allein zu überlassen. *Ad*

*Ad l. 3. c. 2. §. 21. p. 434.*

**D**as ein Gotteslästerer und Verächter des H. Abendmahls das Amt eines Bevattern verrichten könne, hab ich allhier nicht sowohl bejahet, als nur einige Einwürffe wider die gegenseitige Meynung gemacht. Überdieses ist bey mir allezeit ausser Zweifel gewesen, daß dergleichen Personen das Bevattern-Amt durch die Kirchen-Gesetze könne benommen werden, wie ich solches im vorhergehenden 20ten §. aus denen Sächsischen General-Articulen tit. 10. in Ansehen der Rezer ausdrücklich gesagt.

*Ad l. 3. c. 3. §. 8. seqq. p. 445.*

I.

**W**as ich wider die Abweisung derer Unbußfertigen vom Beichtstuhl und Abendmahl allhier und im folgenden 4ten Hauptstücke im 8ten §. *seqq.* geschrieben, damit kömmt überein, was ich von dem kleinen Kirchen-Bann l. 2. c. 8. §. 47. p. 366. l. 3. c. 6. §. 25. 26. p. 527. vorgetragen. Im übrigen scheint es, als wenn ich allhier zu weit gegangen sey, indem ich, dem Ansehen nach, auch der weltlichen Obrigkeit, die Macht unbußfertige Sünder abweisen zu lassen, nicht einräumen wollen. Allein, wer meine Lehre recht ansiehet, der wird befinden, daß ich nicht sowohl unrecht, als nur nicht

B 3

deut-

deutlich genung geschrieben, denn die Summe gehet dahin: das Abweisen vom Beichtstuhle kömmt den Priestern nicht zu, und wenn es in dem Absehen vorgenommen werden soll, daß man dadurch eine wahre innerliche und heylliche Busse ungezweifelt wirken will, so kan es von keinem Menschen mit solchem unfehlbaren Nachdrucke gebraucht werden.

2. Derowegen ist die ganze Sache nach ihren Gründen so vorzustellen: wenn das Abweisen, um wahre Busse zuerwecken, vorgenommen werden soll, so kömmt es niemanden zu, weil solcher Endzweck durch dieses Mittel nicht zu erhalten ist: wenn aber das Absehen nur dahin gerichtet wird, daß durch das Abweisen, groben Sünden gesteuert, und eine äusserliche Erbarkeit verschaffet werde, so kan solches durch die Obrigkeit sowohl geschehen, als diejenigen, welche der angenommenen Glaubens-Formul mit äusserliche Bekänntniß nicht verpflichtet wollen, vom Beichtstuhl abgehalten werden, welches ich *l. 3. c. 3. S. 7. p. 444.* gesaget. Aber die Priester allein können auch, nach diesen Absehen, die Unbußfertigen nicht abweisen, sondern sie müssen dieselben entweder unter Beding ihres Glaubens absolviren, oder, wenn ihnen dieses bedenklich fällt, solches



solches dem Consistorio anzeigen, und daher/  
wie sie sich hieben verhalten sollen, gemesse-  
ne Instruction erwarten: denn das Abwei-  
sen ist eine äusserliche auch bedenkliche Hand-  
lung, dessen Ausübung einige Herrschafft  
voraus setzet, und die also von privat- Personē  
nicht unternommen werden kan. Es ist auch  
nicht rathsam, daß die Obrigkeit besagtes  
Abweisen denen Priestern überlasse, weil viel-  
fältige Excesse hieraus zubeforgen: welches  
alles in denen Sächsischen General Articulu-  
tit. 7. deutlich bestärcket wird mit diesen  
Worten: die aber in ihren Sünden un-  
bußfertig verharren, und sich nicht bes-  
sern wollen, sollen zur Communion  
nicht gelassen werden, doch mit ihnen  
nicht geeilet, sondern die gradus admo-  
nitionum vorgenommen, und also nie-  
mand allein auf eigen Erkänntniß der  
Pfarr-Herr vom heiligen Abendmahl  
abgehalten werden. Dahero auch der  
selige Herr Ziegler in seinem Tractat *de*  
*Superintend. c. 17. §. 10. seqq.* lehret, daß de-  
nen Superintendenten nicht zugelassen sey,  
die Unbußfertigen vom Beichtstuhl und A-  
bendmahl eigenmächtig abzuweisen, wie ich  
solches *l. 2. c. 8. §. 47. p. 365.* angeführet.  
Und weil mir bekant war, daß einige, weil sie  
sich denen Kirchen-Ordnungen nicht gemäß

bezeugen wollen, sondern denenselben halsstarrig widerstrebet, ihres Diensts entsetzet worden, so verhoff ich, daß ich auch darinnen nicht werde verstoßen haben, wenn ich c. 4. S. 36. p. 478. geschrieben, daß die weltliche Obrigkeit zu sorgen habe, daß der Mißbrauch des Bindeschlüssels nicht einreisse.

*Ad c. 3. S. 18. p. 450.*

**W**enn ich allhier gesagt, daß derjenige, welcher zum heiligen Abendmahl gehen will, aus Verordnung Menschlicher Gesetze, vorher beichten, und durch das äußerliche Thun, denen menschlichen Ordnungen sich gemäß bezeugen müsse, so hat dieses keinen andern Verstand, als daß die Art und Zeit, wie und wenn solche Handlungen vorzunehmen, durch die Kirchen-Gesetze können verordnet werden, und die Unterthanen solches in acht nehmen müssen. Z. E. wenn einer heute beichten und über acht Tage erst zum heiligen Abendmahl gehen wolte, der handelte wider die Kirchen-Ordnungen, und wäre straffbar. Daß ich auf dergleichen Fälle mein Absehen gerichtet, solches kan aus der Lehre Carpzovii J. E. p. 2. D. 275. 276. 277. auf welchem ich mich allhier bezogen, abgenommen werden.

*Ad c. 4. S. 4. p. 463.*

**W**egen der Ohren-Beichte, ob nemlich dieselbe aus göttlichen, oder menschlichen

chen

chen Gesetzen ihren Ursprung habe? ist die Sache nicht gar ausgemacht, wovon vielerley Meynungen anzuführen, voriko mein Vorsatz nicht ist. Carpzovius in *Fur. Eccel.* l. 2. D. 275. n. 7. hält sie nicht vor schlechterdings nöthig, weil selbige in Gottes Wort nirgends geboten sey, welcher Meynung auch Lutherus, die Augspurgische Confession, und die Sächsischen Kirchen Ordnungen, nach der Lehre Carpzovii d. l. beypflichten. Dahero kan der Wahrheit nicht eben zuwider seyn, wenn ich alhier geschrieben, daß die Ohren-Beichte von menschlichen Gesetzen herrühre. Und daß die päbstliche Clerisey dieselbe, ihre Herrschafft dadurch zu befestigen, gemißbraucher habe und noch mißbrauche, solches ist bekantter, als daß es eines weitläufftigen Beweises bedürffe. Daß aber die Ohren-Beichte von den Protestirenden, wegen des Beicht-Pfenniges behalten sey, ist meine Meynung nicht, sondern dieses, daß solches, die Einfältigen zu unterrichten, und insgemein bußfertige Sünder destomehr zu trösten, geschehen, darneben aber auf die Verbesserung der geringen Besoldung einigermaßen mit gesehen sey, ist von mir gelehret worden. Und weil auch Carpzovius *F. E. l. 1. D. 119.* erinnert, daß sich bey dem Beicht-Pfennige zuweilen ein ziemlicher Mißbrauch ereigne, so hab ich

vermehnet, daß ich selbigen d. c. 4. §. 41. p. 480. auch mit wenigen anmercken könne.

*Ad c. 4. §. 19. p. 470.*

**D**ieses ist ein Argumentum κατ' ἀνθρώπων, wie man in Schulen zu redē pflegt, denn mein Gegner will die Leute bereden, daß das Abweisen vom Beichtstuhle, soferne solches der Priester nach eigenem Gefallen verrichtet, ein heilsam Mittel, wodurch einer zu wahrer Buße gebracht werde, sey. Hierauf antworte ich, man solle vielmehr die Unbußfertigen zulassen, weil durch das Abweisen der angeführte Endzweck der wahrhaftesten Bekehrung an sich selbst nicht erhalten werde, das Zulassen aber, nach Gottes unerforschlichem Willen, und überschwenglicher Gnade, eine gute Würckung haben kan.

*Ad c. 4. §. 23. p. 472.*

**D**ieses ist der Schluß, welcher aus dem vorhergehenden gezogen wird. Es ist aber sowohl aus dem, als auch der im vorigen dißfalls geschenehen Erklärung abzunehmen, daß ich von dem Abweisen vom Beichtstuhl, soferne sich solches die Priester, wider die Kirchen-Ordnungen anmassen, diesen Ausspruch gethan, in welchem Absehen verhoffentlich nichts daran zu desideriren seyn wird.

*Ad*

*Ad S. 27. p. 473.*

**W**Als ich allhier vom verknüpfften Gebrauch des Binde- und Löse-Schlüssels gesagt, solches kan aus der vorhin gethanen Erklärung leicht verstanden werden: denn weil denen Priestern, nach ihrem eigenen Belieben, die Unbußfertigen abzuweisen nicht freysethet, so folget daraus, daß sie den Binde- und Löse-Schlüssel, unter dem Beding des Glaubens, und der Buß- und Unbußfertigkeit, zugleich ausüben, oder, da ihnen dieses bedencklich fällt, solches dem Consistorio denunciiren müssen.

*Ad l. 3. c. 5. S. 28. p. 496.*

**D**uß mir die Straffe der Gotteslästerer, wie sie insgemein pfleget ausgeübet zu werden, zu hart scheine, hab ich hier nicht dissimuliren wollen. Allein wie dieses weder der Wahrheit, noch angenommenen Meynung = Abbruch thut, indem ich der selben weder Eintrag thun können noch wollen: also wird auch verhoffentlich ein ieder mir diese Billigkeit wiederfahren lassen, daß, wenn ich hierinnen geirret haben solte, er dennoch glaube, daß dieses aus keinem bösen Absehen, sondern aus einem allzu mitleidigen Affect geschehen sey. Die Ursachen meiner Meynung hab ich sowohl hier, als vielleicht noch etwas ordentlicher in *Jur. privat.*

*vat.*

*vat. l. 9. c. 15. §. 10. seqq.* vorgestellet, daß es einiger Wiederholung nicht bedarff. Wo-  
bey überhaupt wohl zu überlegen, daß, einem Menschen das Leben zunehmen, eine be-  
denckliche Sache, auch keine richtige Folge  
sey, daß, wenn ein Verbrechen begangen,  
denen Menschen alsofort und schlechterdings  
die Nothwendigkeit zu straffen obliege.

*Ad l. 3. c. 6. §. 2. seqq. p. 515.*

**W**Als ich allhier von der Kirchen-Disci-  
plin wider die gemeine Meynung be-  
haupten wollen, solches ist in dem Absehen  
anzunehmen, soferne dieselbe von der Geist-  
lichkeit allein, ohne einzige Dependenz von  
der Republic, ausgeübet werden soll, in wel-  
chem Verstande verhoffentlich die vorgetra-  
gene Lehre von der Wahrheit nicht sehr ent-  
fernet seyn wird. Daß im übrigen vermit-  
telst der weltlichen Obrigkeit, eine Kirchen-  
Disciplin angeordnet und ausgeübet werden  
könne, wird niemand leugnen, iedoch wird  
dadurch dero Gestalt allerdings geändert,  
und ist also dieselbe mit der Kirchen-Disci-  
plin, wie sie insgemein genommen wird, nicht  
zu vermischen.

*Ad c. 6. §. 35. seqq. p. 532.*

**A**ls vorigem fließet, was ich allhier von  
der Kirchen-Busse geschrieben, denn  
nach unterschiedener Beschaffenheit der  
Kirch.

Kirchen-Disciplin, ist auch die Kirchen-  
Busse unterschiedlich. Und weil dieselbe  
heutiges Tages dem Willen der Geistlichkeit  
nicht unterworffen ist, sondern von dem Lan-  
des-Herrn, durch die von ihm bestellte Ge-  
richte aufgelegt, auch nach Gelegenheit derer  
Umstände, erlassen oder in eine Geld-Straf-  
fe verwandelt wird, wie dieses und anderes  
dergleichen mehr Carpzo. *in 7. E. l. 3. D.*  
*82. seqq.* weitläufftiger anführet, so hab  
ich dafür gehalten, daß es eine weltliche  
Straffe sey. Solte ich nun hierinnen ge-  
irret haben, so ist doch solches nicht ohne Ur-  
sache geschehen. Ueberdieses hab ich nie-  
mahlen geleugnet, daß dieselbe auch eine  
geistliche Straffe könne genennet werden, in  
dem Absehen, weil solche von denen Consi-  
storiis aufgelegt wird. Daß auch die Kir-  
chen-Busse von der weltlichen Obrigkeit  
ganz abgeschaffet werden könne, ist nach pro-  
testirenden Grundsätzen unstreitig. Ob es  
wohl gethan sey, daß solches geschehe, das hat  
der Gesetz-Geber auszumachen, was mir  
hiebey deuchte, solches habe ich *d. c. 6. §. 51.*  
ohne einzige Maasgebung oder Præjudiz  
der Wahrheit mit wenigem anzeigen wollen.

*Ad l. 4. c. 2. §. 11. p. 591.*

**W**Als ich allhier wegen des Trauer-Jah-  
res erinnert, solches gehöret nicht ad  
jus

jus constitutum, oder zu dem, was verordnet ist, sondern ad jus constituendum, oder zu dem, was verordnet werden kan. Dahero hab ich keinesweges die allbereit gemachten Gesetze tadeln, sondern, was, meiner Meynung nach, wegen des Trauens, disponiret werden könnte, anzeigen wollen.

*Ad l. 4. c. 7. §. 24. p. 718.*

**D**uß denen Ketzern und Ungläubigen Academische Würden nach göttlichem Rechte beygelegt werden können, auffer in der Theologischen Facultät, solches ist vom zulassenden nicht gebietenden Rechte (*jure permissivo non præceptivo*) anzunehmen. Denn weil die Ketzern und Ungläubigen nach demselben nicht so schlechterdings vor infam oder unehrlich geachtet werden, und also *existimatio simplex*, oder die Ehrlichkeit, so zu reden, ihnen eingeräumet wird, so hindert nichts, daß ihnen nicht auch einige Würde beygelegt werden könne. Welche Meynung um sovieleher anzunehmen zu seyn scheint, weil auch päbstliche Academi- en, die doch sonst denen Ketzern und Ungläubigen unfreundlich zu begegnen pflegen, denselben besagte Würden verstatten. Daß aber durch menschliche Gesetze ein anderes verordnet werden könne, solches ist ausgemachet, auch von mir ausdrücklich allhier gesagt.

*Ad*



*Ad l. 5. c. 4. §. 3. seqq. p. 815.*

**D**as in Eh-Sachen auch negative oder wider die Ehe ein End von denen Parthenen deferiret werden könne, behauptet Herr Berger *in resol. Lauterb. de jurejur. qu. 2. p. 190.* Und Herr Struyck *de dissens. sponsal. sect. 3.* hat weitläufftig angeführet, daß die Ehe-Verlöbniß durch beyderseits Einwilligung könne getrennet werden, und daher keine andere Verbindung entstehe, als aus einer andern Convention oder bewilligten Handlung entspringet. Und weil beyde Meynungen nicht gänglich ungegründet zu seyn scheinen, so hab ich dafür gehalten, daß, da es bloss Juristische Streitigkeiten sind, ich dieselbe allhier wohl folgen könnte.

*Ad l. 5. c. 7. §. 24. p. 835.*

**W**as ich allhier gesagt, daß dem verlassenden Ehe-Gatten in gewissem Falle die Ehe verstattet werden könnte, solches ist ebenmäßig, obs wie dasjenige, was ich vom Trauer-Jahr *l. 4. c. 2. §. 11. p. 591.* angeführet, davon, was angeordnet werden könne, zu verstehen, denn sonst laß ich alles, was denen göttlichen Rechten nicht zuwider, in seinem Werthe gar gerne beruhen. Und wenn auf solche Art, die in dieser Schrift vorkommende zweifelhaftige Stellen angenommen wer-

werden, so vermeyne ich, daß sich in  
denselben nichts, so einigen Gewissens-  
Scrupel verursachen könne, finden wer-  
de. Solte aber nichts destoweniger über  
Verhoffen eines und das andere mit zu-  
länglichlichen und bündigen Gründen eines  
Irrthums überführet werden können, so  
will ich, nach denen Grundsätzen einer wah-  
ren Freyheit, alles dasjenige, so der Wahr-  
heit zuwider ist, vor nicht geschrie-  
ben erklären.



311 1184<sup>d</sup>

1184<sup>d</sup>  
Jus Canon 1184<sup>d</sup>

